

4414/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Doris Pollet - Kammerlander, Freundinnen und Freunde haben am 7. Juli1998 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Einhaltung des Kriegsmaterialgesetzes im Falle eines bewaffneten internationalen Einsatzes im kosovo gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. "Wird das Außenministerium - im Falle von bewaffneten Überflügen im Zusammenhang mit der aktuellen Krise im Kosovo - eine Genehmigung von einem entsprechenden UN - Sicherheitsratsbeschuß abhängig machen und sich damit an die geltenden Bestimmungen des Neutralitäts - und des kriegsmaterialgesetzes halten?
2. Erachten Sie es für notwendig das Kriegsmaterialgesetz zu verändern, um derartige Überflüge, die bewaffnet sein könnten, zu genehmigen, oder sehen Sie eine andere Rechtsgrundlage auf der Ihr Ressort einer derartigen Genehmigung auch ohne entsprechenden Sicherheitsratsbeschuß der Vereinten Nationen zustimmen könnte?

3. Welche Möglichkeiten hat die Republik Österreich - insbesondere im Rahmen der aktuellen Ratspräsidentschaft - durch nichtmilitärische Maßnahmen und auf Basis des in Kraft befindlichen Neutralitätsgesetzes, zu einer Lösung des Konfliktes im Kosovo beizutragen?"

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Die Frage bewaffneter Überflüge im Zusammenhang mit der Kosovokrise ist derzeit nicht aktuell. Sollte sich diese Frage zu einem späteren Zeitpunkt stellen, werden einschlägige Anträge auf der Basis der bestehenden Gesetze entschieden werden. Das Überfliegen der Staatsgrenze durch Staatsluftfahrzeuge ist gemäß § 1 Abs. 3 von den Bestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes ausdrücklich ausgenommen. Es gelten hierfür ausschließlich die luftfahrtrechtlichen Vorschriften, insbesondere die aufgrund des Luftfahrtgesetzes, BGBI. Nr. 253/1957, erlassene Grenzüberflugsverordnung, BGBI. Nr. 249/1987 i.d.g.F. Sowohl Luftfahrzeuge, die im Militärdienst (nach der üblichen Interpretation mit Standardbewaffnung), als auch solche, die im Zoll - und Polizeidienst verwendet werden, gelten nach Art. 3 lit. b des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBI. Nr. 138/1971) als Staatsluftfahrzeuge. Überflüge derartiger Staatsluftfahrzeuge bedürfen daher keiner Bewilligung nach dem Kriegsmaterialgesetz.

Der Transport von Kriegsmaterial - auch auf dem Luftwege - unterliegt den Bewilligungsvorschriften nach dem Kriegsmaterialgesetz. Im Falle eines unter das Kriegsmaterialgesetz fallenden Antrages auf Durchfuhr von Kriegsmaterial nach Kosovo wird dieser gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes bearbeitet.

Zu Frage 3:

Während der EU - Präsidentschaft versucht Österreich, im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu einer Lösung des Konfliktes beizutragen. So hat sich kürzlich der Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten als Leiter der EU -Troika - Mission in Belgrad zu Gesprächen mit Staatspräsident Milosevic und Außenminister Jovanovic sowie im Kosovo zu Gesprächen mit Vertretern der Kosovo - Albaner aufgehalten. Österreich ist in laufendem Kontakt mit beiden Seiten und versucht mit großem Einsatz, auf eine möglichst rasche Einstellung der Feindseligkeiten, eine umgehende Entschärfung der katastrophalen humanitären Lage und die ehestmögliche Aufnahme eines Dialoges über den künftigen Status des Kosovo hinzuwirken. Österreich hat, im Einklang mit den EU - Partnern, die Aktionen der serbischen Sicherheitskräfte im Kosovo verurteilt und trägt die von der EU gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängten Sanktionen mit. Dabei handelt es sich unter anderem um das Einfrieren von Auslandsguthaben der BRJ, um einen Investitionsstopp in Serbien und ein Waffenembargo gegen die BRJ (letztere auf der Grundlage der Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen Nr.1160). Zur Zeit wird in Brüssel ein Flugverbot zwischen der BRJ und der Europäischen Gemeinschaft für jugoslawische Fluggesellschaften ausgearbeitet. Bedauerlicherweise haben diese andauernden Bemühungen der internationalen Staatengemeinschaft, die keinen Bezug zur Neutralität haben, bisher weder die Einstellung der militärischen Aktionen noch eine Lösung des Konflikts herbeiführen können.